



Leistungsrichterordnung des DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde/ Schweißhunde

Präambel

Die Aussagekraft der auf Verbandsprüfungen vergebenen Bewertungen der Leistung von Jagdgebrauchshunden hängt sehr von der Kompetenz der Leistungsrichter, so wohl in Theorie als auch in Praxis ab. Deshalb ist es erforderlich, ständig geeigneten Richternachwuchs heran zu bilden und bereits amtierende Leistungsrichter weiter zu bilden. Im Vordergrund sollte dabei ein fachkompetentes, objektives Urteilsvermögen stehen. Die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richterassistenten im DRV, speziell der Leistungsgruppe Jagdhunde wird durch die Leistungsrichterordnung des DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde geregelt.

§1 Aus- und Weiterbildung der Richter und Richterassistenten im DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde-/ Schweißhunde

- 1) Der DRV ernennt Leistungsrichter des JGHV und evtl. anderer Vereine zu Leistungsrichtern des DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde (LR f. JH). Dabei werden alle Fächer anderer Vereine übernommen. Die Richtertätigkeit bei anderen Vereinen ist durch Vorlage des Richterausweises des anderen Vereines nach zu weisen.
- 2) Der DRV bestellt einen LR f. JH als Sachbearbeiter, welcher für die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richterassistenten verantwortlich ist. Er ist gleichzeitig verantwortlich für das Prüfungswesen in der Leistungsgruppe Jagdhunde-/ Schweißhunde
- 3) Jedes Mitglied des DRV hat das Recht, einen Antrag auf Ausbildung zum LR f. JH zu stellen, so fern er die Zulassungsvoraussetzungen für LR f. JH erfüllt.

§2 Zulassungsvoraussetzungen für LR f. JH

Richterassistent kann werden, wer

- wenigstens zwei Jahre Mitglied im DRV ist, Ausnahmen werden vom Vorstand des DRV beraten und evtl. zugelassen.
 - mindestens den dritten Jahresjagdschein gelöst hat
 - mindestens einen Jagdgebrauchshund selbst ausgebildet und wenigstens zu einer Brauchbarkeitsprüfung/ Erschwerten Schweißprüfung des DRV geführt hat. Gleichwertige Prüfungen anderer Vereine können anerkannt werden. Der Nachweis ist durch Prüfungszeugnisse zu erbringen. Hierbei werden alle Prüfungen welche zur Brauchbarkeit des Jagdhundes im praktischen Jagdbetrieb berechtigen, aller Bundesländer und Zuchtvereine anerkannt. Zwischen der abgelegten Prüfung und der Beantragung zur Richterassistentenz dürfen höchstens drei Jahre liegen.



§3 Beantragung auf Richterassistenz (RA)

- 1) Der Antrag auf RA ist formlos an den Vorstand des DRV zu richten. Dem Antrag sind die Prüfungszeugnisse der bestandenen Hundeprüfung bei zu legen.
- 2) Der Antrag wird vom Vorstand an den LR f. JH Sachbearbeiter weitergeleitet. Von ihm bekommt der RA seine Zulassung zur Assistentenzeit und einen für die Ausbildung verantwortlichen LR f. JH genannt. Mit diesem hat sich der RA selbständig in Verbindung zu setzen.
- 3) In der Ausbildung gleich gelagerte Assistentenzeiten anderer Vereine können auf Antrag anerkannt werden.

§4 Ausbildung

- 1) Ausgebildet wird nach den aktuell gültigen Prüfungsordnungen.
- 2) Der RA kann nur in den Fächern ausgebildet werden, in denen er wenigstens einen Jagdgebrauchshund geführt hat.
- 3) Ist der RA zum LR f. JH ernannt und führt einen Jagdhund auf weiteren Prüfungen in Fächern, welche noch nicht auf seinem Richterausweis stehen, bekommt er die neu geführten Fächer auf Antrag ohne weitere Assistentenzeit auf seinem Ausweis bestätigt.
- 4) Der RA hat auf zwei ausgeschriebenen Prüfungen zu assistieren. Werden Hunde auf Schweiß geprüft, hat der RA beim Legen der Fährten dabei zu sein. Er hat über jeden geprüften Hund einen Bericht an den Richterobmann zu senden, dafür hat der RA zwei Wochen Zeit
- 5) Der Richterobmann nimmt zu den Berichten Stellung und gibt diese samt der Berichte an den Sachbearbeiter LR f. JH. Der RA hat dabei Freiumschläge für die Weitergabe der Unterlagen mit zu schicken.
- 6) Der RA bekommt zur Dokumentation seiner Beobachtungen die gleichen Unterlagen, wie die Richter.
- 7) Ist eine Arbeit eines Hundes abgeschlossen, hat der RA den LR f. JH seine Beurteilung mit zu teilen, gemeinsam wird dann eine Benotung des Hundes gefunden.
- 8) Der RA hat den Hundeführern gegenüber die Bewertung im Rahmen des offenen Richtens zu vertreten.
- 9) Die Richterassistenz muss innerhalb von drei Jahren, beginnend mit der Zulassung zu selbiger abgeschlossen werden.



§5 Ernennung zu Leistungsrichter – Leistungsgruppe Jagdhunde beim DRV

- 1) Liegen dem Sachbearbeiter LR f. JH alle Unterlagen eines RA vor, hat dieser die Unterlagen auf Schlüssigkeit und Stimmigkeit zu prüfen. Anschließend findet ein Abschlussgespräch mit dem RA statt. Dieses kann auch durch einen vom Sachbearbeiter LR f. JH benannten LR geführt werden. Danach beantragt der Sachbearbeiter LR f. JH die Ernennung des RA zum LR f. JH beim Vorstand des DRV. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum LR f. JH und spricht diese aus.
- 2) Es wird ein Richterausweis mit den zum Richten zugelassenen Fächern vergeben. Dieser ist bei jeder Prüfung vor zu legen.

§6 Rechtsmittel

- 1) Wird dem RA die Ernennung versagt, kann dieser beim Vorstand des DRV Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung (schriftlicher Stellungnahme) beider Parteien über die Ernennung des RA zum LR f. JH beim DRV.
- 2) Lehnt der Vorstand die Ernennung ab, kann der Ältestenrat bemüht werden.

§7 Leistungsrichter des DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde

- 1) LR f. JH im DRV verpflichten sich mit Annahme des Richterausweises zur permanenten Weiterbildung. Sie besuchen Lehrgänge beim DRV, aber auch außerhalb des DRV.
- 2) LR f. JH im DRV sind immer auf dem neusten Stand der gültigen PO
- 3) LR f. JH im DRV sind verpflichtet, wenigstens aller acht Jahre einen Jagdgebrauchshund zu einer Prüfung zu führen. Den DRV Prüfungen gleichartige Prüfungen anderer Vereine werden anerkannt.
- 4) LR f. JH sind im Besitz eines gültigen Jagdscheines. Sollte dieser zeitweilig entzogen werden, ruht die Richtertätigkeit, maximal allerdings für drei Jahre.
- 5) Die Richtereigenschaft erlischt durch: Verzicht, Entzug der Ernennung oder wenn das Amt länger als drei Jahre geruht hat.

§ 8 Inkrafttreten der vorstehenden RO

01.01.2012